



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22 1040 WIEN T 01 501 65 www.arbeiterkammer.at

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) Abt Tarife Rudolfsplatz 13A 1010 Wien

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel 501 65 Fax 501 65 Datum

WP-GSt/Pe/Ni Dominik Pezenka DW 2224 DW 2532 22.03.2012

Konsultationspapier zur Ausgestaltung der 2. Regulierungsperiode GAS 1.1.2013-31.12.2017

Sehr geehrter Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum gegenständlichen Konsultationspapier zur Ausgestaltung der 2. Regulierungsperiode GAS.

Mit dem vorliegenden Konsultationspapier werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die 2. Anreizregulierungsperiode für Gasverteilnetzbetreiber festgelegt.

Hervorzuheben sind aus Sicht der BAK insbesondere die Zielsetzungen zur Förderung eines effizienten Verhaltens der regulierten Unternehmen, der Schutz der KonsumentInnen, die Transparenz des Systems sowie die Sicherstellung der allgemeinen Akzeptanz und Stabilität des Regulierungssystems durch alle Interessensgruppen. Der Konsultationsprozess zum gegenständlichen Entwurf ist aus Sicht der BAK ein wichtiger Schritt, um die Transparenz des Anreizregulierungssystems unter Einbeziehung aller betroffenen Interessensgruppen zu erhöhen und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht der BAK ist bei der Anreizregulierung entscheidend, dass die KonsumentInnen an den angestrebten Effizienzgewinnen tatsächlich partizipieren können. Das heißt, die Regulierungsbehörde muss sicherstellen, dass die Kostenvorteile, die sich aus den Effizienzgewinnen ergeben, tatsächlich an die Haushalts-KonsumentInnen weitergegeben werden.

Unklar ist aus Sicht der BAK die Kostenanerkennung im Zusammenhang mit Smart Metering. In Hintergrundgesprächen erklärte die E-Control bisher, dass die Investitionskosten für Smart Metering zur Gänze durch die bestehenden Messentgelte abgedeckt seien. Daher unterstreicht die BAK die Position, dass die Investitionskosten für die Einführung von Smart Metering durch die bestehenden Messentgelte abgedeckt

Seite 2 BUNDESARBEITSKAMMER

werden müssen und zu keinen Mehrkosten im Bereich der Netznutzungsentgelte führen dürfen. Insbesondere deshalb, weil der KonsumentInnennutzen bei der Einführung von Smart Metering bisher nicht ausreichend nachgewiesen werden konnte. Diese Position der BAK gilt in analoger Form auch für den Strombereich.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Betriebskostenfaktors erachtet der BAK die vorgeschlagene Berücksichtigung von Zählpunkten grundsätzlich als sinnvoll, da eine sinkende Anzahl an Zählpunkten auch zu sinkenden Kosten führen sollte. Sinnvoll erscheint hier die kombinierte Berücksichtigung der Anzahl von Hausanschlüssen und Zählpunkten.

Abschließend möchte die BAK festhalten, dass auch der vorgesehene zweite Konsultationsprozess zur Neufestsetzung der konkreten Werte des generellen Produktivitätsfortschritts (X-Gen) und des Finanzierungskostensatzes (WACC) ausdrücklich begrüßt wird, wobei die BAK dabei um eine angemessene Stellungnahmefrist von mindestens vier Wochen ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel Präsident F.d.R.d.A. Günther Chaloupek iV des Direktors F.d.R.d.A.